

Substanzielles Protokoll 109. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 25. Januar 2012, 20.30 Uhr bis 22.53 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Joe A. Manser (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Christian Aeschbach (FDP)

Substanzielles Protokoll: Janine Rutz

Anwesend: 120 Mitglieder

Abwesend: Marianne Dubs Früh (SP), Uschi Heinrich (SP), Alain Kessler (FDP), Bernhard Piller (Grüne), Thomas Wyss (Grüne)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|--------------------------|---|----|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 6. | 2011/169 | Weisung vom 25.05.2011:
Polizeidepartement, Erlass einer Prostitutionsgewerbe-
verordnung | PV |
| 7. | 2011/496 | E/A Postulat von Kathy Steiner (Grüne) und Simone Brander (SP)
vom 14.12.2011:
Bericht über die Entwicklung des Prostitutionsgewerbes mit der
neuen Prostitutionsgewerbeverordnung | PV |

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

G e s c h ä f t e

2256. 2011/169

Weisung vom 22.05.2011: Polizeidepartement, Erlass einer Prostitutionsgewerbeverordnung

Die Debatte wird fortgesetzt (vergleiche Sitzung Nr. 108, Protokoll-Nr. 2256/2012).

Artikel 4

Kommissionsmehrheit/-minderheiten:

Marc Bourgeois (FDP): Die Mehrheit findet den stadträtlichen Vorschlag zweckmässig. Dennoch gibt es dazu zwei Minderheitsanträge. Beim einen geht es lediglich um eine marginale Änderung, indem der Ausdruck «Freier» durch die Wendung «Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen» ersetzt werden soll. Man kann sich darüber streiten, ob der Gesetzestext dadurch leserlicher und verständlicher wird.

Der andere Minderheitsantrag beinhaltet sowohl den bereits erwähnten Änderungsantrag als auch eine Erwähnung der Anlaufstellen für Ausbeutung und Gewalt. Diese sind aber im Begriff Unterstützungsangebote bereits enthalten. Daher ist es eine unnötige Spezifizierung und Einschränkung, die die Mehrheit ablehnt.

Marianne Aubert (SP) zieht den Antrag der Minderheit 1 zurück: Die Argumentation von Marc Bourgeois (FDP) leuchtet uns ein. Deshalb ziehen wir den Antrag zurück.

Markus Knauss (Grüne): Nebst der sprachlichen Korrektur wollen wir die Anlaufstellen für Ausbeutung und Gewalt explizit erwähnen. Zudem soll der Stadtrat dafür sorgen, dass sie auch effektiv existieren. Deren wichtige Arbeit soll ihren Niederschlag in dieser Prostitutionsgewerbeverordnung finden.

Art. 4

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Antrag Minderheit 1 der SK PD/V: Änderung Artikel 4

Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten sowie die Risiken und Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe. Die Informationen richten sich gezielt an Prostituierte, Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen und Salonbetreibende.

Antrag Minderheit 2 der SK PD/V: Änderung Artikel 4

Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten sowie die Risiken und Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe sowie Anlaufstellen bei Ausbeutung und Gewalt. Die Informationen richten sich gezielt an Prostituierte, Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen und Salonbetreibende.

Mehrheit:	Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit 1:	Marianne Aubert (SP), Referentin; Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP)
Minderheit 2:	Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Peider Filli (Grüne), Alecs Recher (AL)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 52 gegen 55 Stimmen ab. Damit ist dem Antrag der Minderheit 2 zugestimmt.

Artikel 5

Kommissionsmehrheit-/minderheit:

Alecs Recher (AL): Die SP möchte einen neuen Artikel mit dem Titel «Pflichten der Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen» einfügen. Damit sollen letztlich die Freier kriminalisiert werden. Grundsätzlich gilt die Prostitutionsgewerbeverordnung auch für die Freier und sie müssen sich daran halten. Daher ist die geforderte Bestimmung eine unnötige Aufblähung. Zudem wird im Änderungsvorschlag in zwei Punkten auf das übergeordnete Strafrecht verwiesen und da sich die Freier an die Verordnung halten müssen, wird ein Verstoß gemäss Art. 17 Abs. 1a sowieso geahndet.

Ich halte die Kriminalisierung der Freier für gefährlich. Zudem ist sie gemäss den Erfahrungen aus dem Ausland kontraproduktiv, da sie den Prostituierten schadet. Sogar die Gewerkschaften der Prostituierten wehren sich dagegen. Die Formulierung zudem sehr schlecht, da nicht klar ist, ob sie sich nebst dem Strafgesetzbuch auch noch auf andere Gesetze bezieht. Die Auslegung wird dadurch umso schwieriger.

Marianne Aubert (SP) betont die Möglichkeit, dass zum ersten Mal auf die Pflichten der Freier hingewiesen werden könne, auch wenn dazu ein Kunstgriff auf das übergeordnete Recht gemacht werden müsse. Sie halte die Prostitution nicht für ein Problem der sich Prostituiierenden, sondern der sie konsumierenden Männer, vor allem der Schweizer Männer.

Weitere Wortmeldungen:

Marc Bourgeois (FDP) bemerkt, dass es absurd sei, in einem kommunalen Gesetz auf das Strafgesetzbuch zu verweisen. Zudem halte er es für schlecht, gewisse Dinge hervorzuheben und andere nicht. Damit werde nur Unsicherheit geschaffen. Schliesslich gelte das gesamte Strafgesetzbuch für alle.

Mauro Tuena (SVP): Ich schliesse mich im Wesentlichen den Worten meines Vorredners an. Ich frage mich, ob die SP auch in künftigen Verordnungen auf übergeordnetes Recht verweisen will. Das ist unnötig und eine schlechte Idee. Zudem befürchte ich, dass wir mit diesem Antrag eine Beschwerde gegen die Verordnung riskieren und sie damit nicht so schnell in Kraft gesetzt werden kann, wie wir das eigentlich beabsichtigen.

Dr. Guido Bergmaier (SVP) ist neugierig, wie sich Marianne Aubert (SP) die Umsetzung der Bestimmung vorstellt.

Art. 5 [neu] Pflichten der Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen

Antrag Minderheit der SK PD/V: neuer Artikel 5

Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen, sind verpflichtet:

- alle Beteiligten (inkl. Familienangehörige) vor sexuell übertragbaren Krankheiten zu schützen (gemäss StGB)

- die persönliche Integrität der Prostituierten zu achten, insbesondere sie nicht physisch oder psychisch zu verletzen (gemäss StGB)
- die Gebiete und Zeiten der Strassenprostitution zu beachten.

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Simone Brandner (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 49 Stimmen zu.

Artikel 7

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Markus Knauss (Grüne): Hierbei geht es um die generelle Kompetenzzuweisung. Der Antrag der SVP nimmt diesbezüglich noch eine Unterscheidung zwischen den generell zulässigen Orten und Zeiten und den besonderen Orten und Zeiten vor. Die Mehrheit versteht nicht, weshalb eine solche Spezifizierung vorgenommen werden soll, da der Stadtrat die richtigen Orte und Zeiten festlegen wird. Daher ist der Antrag überflüssig. Noch ein Wort zum Antrag der EVP: Die Kommission ist nach langer Beratung zum Schluss gekommen, dass der Strassenstrich nicht nur rechtlich zugelassen werden muss, sondern dass ein Verbot desselbigen die Situation eskalieren lassen kann. Denn damit werden die sich so Prostituierenden in die Illegalität getrieben. Schliesslich ist zu bemerken, dass die Nachfrage und das Bedürfnis nach solchen Dienstleistungen vorhanden sind und mit einem Verbot nicht unterbunden werden können.

Mauro Tuena (SVP): Unser Antrag gäbe dem Polizeivorsteher bzw. der Stadtpolizei die Möglichkeit, bei einer prekären Situation an einem bestimmten Ort entsprechend einschreiten zu können, ohne dass damit das Bundesgerichtsurteil verletzt würde. Zum Antrag der EVP: Ich glaube, niemand in diesem Rat findet die Strassenprostitution etwas Gutes. Leider ist das Bundesgericht der Ansicht, dass man sie nicht vollständig verbieten kann. Daher halte ich den Antrag der EVP für nicht zulässig. Zudem riskieren wir damit einen Rekurs, der gutgeheissen werden müsste. Dieses Thema wurde in der Kommission sehr lange und ausführlich diskutiert. Man war sich einig, dass man das nicht riskieren will.

Weitere Wortmeldungen:

Dr. Martin Mächler (EVP) verweist darauf, dass die EVP die Strassenprostitution neu beurteilen lassen wolle, nicht nur vom Bundesgericht, sondern auch von den eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebern. Der Bundesgerichtsentscheid sei nur deshalb immer noch massgebend, weil seit 37 Jahren in diesem Themenbereich keine richtige Gesetzgebung mehr stattgefunden habe. Daher wolle die EVP diese Thematik wieder aufs Tapet bringen. Schliesslich sei der Strassenstrich wahrscheinlich einer Mehrheit der Stadtzürcher Bevölkerung ein Dorn im Auge. Es sei aber nicht seine Absicht, die Prostitution zu verbieten oder die Prostituierten in die Illegalität zu treiben.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Die Situation auf dem Strassenstrich ist prekär. Trotzdem erachtet der Stadtrat ein Verbot des Strassenstrichs als nicht zielführend. Es kann durchaus sein,

dass das Bundesgericht diesbezüglich zur jetzigen Zeit zu einer anderen Schlussfolgerung gelangt, aber dessen ungeachtet halte ich das für eine Illusion. Zudem würde das bedeuten, dass wir mit der Inkraftsetzung der Verordnung zwei bis drei Jahre warten müssten.

Roger Tognella (FDP) *ist der Ansicht, dass der von der SVP geforderte Abs. 2 bereits im jetzigen Abs. 1 enthalten sei. Vielmehr gehe es darum, dass dieses zu erlassende Gesetz auch umsetzbar sei. Die Polizistinnen und Polizisten seien auf eine gewisse Umsetzungsfreiheit angewiesen. Die FDP lehne den Antrag der EVP ab, da er nicht durchsetzbar sei. Zudem halte sie die Haltung für falsch, dass ein Verbot des Strassenstrichs auf Gemeindeebene angeregt werden solle. Allenfalls müsste dieses Anliegen in einem Postulat dem Stadtrat zur Prüfung vorgeschlagen werden.*

Für die Beeinflussung der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung müsste Dr. Martin Mächler (EVP) seines Erachtens Kontakt mit den entsprechenden Politikern aufnehmen, die dieses Anliegen dann an den passenden Stellen deponieren könnten. Er finde, dass die EVP mit ihrem Antrag ein neues Bundesgerichtsurteil provoziere. Er sei aber nicht davon überzeugt, dass dieses zugunsten der EVP ausfallen würde.

Marianne Aubert (SP): *Der Stadtrat verfügt bereits heute über das Mittel zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten. Mit dem Antrag der SVP würden ungleiche Spiesse für die verschiedenen Gebiete in der Verordnung geschaffen. Zudem wird dies nicht über die Ausführungsbestimmungen erreicht, weshalb die SP diesen Antrag ablehnt. Für den Antrag der EVP hat die SP grundsätzlich Sympathie. Wir befürchten aber, dass die von der EVP gewünschte Regelung die Prostituierten in Grauzonen drängt und nicht die erhoffte Wirkung bringt.*

Marc Bourgeois (FDP): *Der Änderungsantrag der EVP ist für mich nicht zielführend und er entspricht auch nicht unseren aktuellen Wertvorstellungen. Vielmehr treibt er die Leute in die Illegalität. Ich erinnere daran, dass auch der Drogenhandel verboten ist und trotzdem stattfindet. In der Illegalität kann zudem diesen Frauen nicht mehr geholfen werden. Auch wird damit mit normativen Aussagen geurteilt bzw. es wird beurteilt, was würdig und richtig ist. Ich masse mir nicht an, die sexuellen Gelüste anderer zu beurteilen. Auch der Menschenhandel wird damit nicht eliminiert. Ich sehe das ferner als Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit. Die Chance für ein anderes Urteil des Bundesgerichts schätze ich gering ein.*

Niklaus Scherr (AL) *erinnert in diesem Zusammenhang an die Debatte über die Fensterprostitution, die damals als das Schlimmste betitelt worden sei, da sich Frauen nackt in die Fenster stellten, die Prostituierten auf der Strasse aber immerhin noch einigermaßen bekleidet seien. Die EVP fordere das Letzteres verboten werde. Aber die Fensterprostitution, die vor ein paar Jahren noch als das Abscheulichste und Menschenunwürdigste galt, werde nun reguliert zugelassen. Das finde er doch etwas verwirrend.*

Art. 7

Antrag Minderheit der SK PD/V: Neuer Absatz 2

¹ Der Stadtrat bezeichnet unter der Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1 Gebiete und Zeiten, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Strassen- oder die Fensterprostitution zulassen.

² Der Stadtrat kann für einzelne Gebiete, für welche er die Strassen- und Fensterprostitution zugelassen hat, eine besondere Erweiterung oder Einschränkung der generell zulässigen Nutzungszeiten vorsehen.

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP)

Änderungsantrag von Dr. Martin Mächler (EVP)

Dr. Martin Mächler (EVP) beantragt folgende Änderung von Artikel 7:

¹ Strassenprostitution ist verboten.

² Der Stadtrat bezeichnet unter der Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1 Gebiete und Zeiten, in welchen die örtlichen Verhältnisse ~~die Strassen oder~~ die Fensterprostitution zulassen.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit der SK PD/V / Stadtrat 78 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Artikel 8

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Simone Brander (SP): Die Mehrheit der Kommission beantragt zwei Änderungen. Zum einen sollen die Gesuchstellenden in mündlicher und schriftlicher Form und in verständlicher Weise und Sprache informiert werden. Wir waren sehr erfreut, dass nach der Vernehmlassung bereits die Unterstützungsangebote in die Bestimmung aufgenommen wurden. Uns erscheint es aber wichtig, dass die Betroffenen mündlich und schriftlich und in verständlicher Weise informiert werden, da davon ausgegangen werden muss, dass nicht alle gleich gut lesen können.

Zum anderen möchten wir den Artikel wie folgt ergänzen: «Bei Hinweisen oder Verdacht auf Ausbeutung und Gewalt werden zum Schutz der Gesuchstellenden Begleitmassnahmen eingeleitet.» Diese Ergänzung möchten wir im Sinne der sich prostituierenden Frauen verstanden wissen und damit sicherstellen, dass die Polizei dem aktiv nachgeht. In diesem Zusammenhang soll auch auf das Fachwissen der NGOs zurückgegriffen und eng mit ihnen zusammengearbeitet werden.

Marc Bourgeois (FDP) hält fest, dass die Minderheit hinter dem stadträtlichen Vorschlag stehe und ihn daher unterstütze. Die erste Ergänzung kreierte ein «Büro- und Verwaltungsmonster», da damit für jede Sprache der Welt eine Person zur Verfügung stehen müsse. Daher zweifle er deren Umsetzbarkeit stark an.

Die zweite Ergänzung gehöre aus seiner Sicht nicht in diese Verordnung. Die Absicht sei völlig unbestritten, dass die Polizei in solchen Fällen eingreifen müsse. Aber bei diesen Fällen handle es sich um sogenannte Offizialdelikte, die sowieso von Amtes wegen verfolgt werden müssten.

Weitere Wortmeldungen:

Alecs Recher (AL) korrigiert die Aussage von Marc Bourgeois (FDP), dass nicht die Muttersprache, sondern eine Sprache, die von den Betroffenen verstanden werde, gefordert werde. Das Gleiche gelte auch vor Gericht, indem man Anspruch auf einen Dolmetscher habe, der eine Sprache spreche, die man gut verstehe.

Art. 8

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Artikel 8

Wer den öffentlichen Grund zur Ausübung der Strassenprostitution nutzen möchte, hat vorgängig persönlich bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden mündlich und schriftlich in ihnen verständlicher Weise und Sprache über ihre Rechte und Pflichten, Risiken und Unterstützungsangebote informiert. Bei Hinweisen oder Verdacht auf Ausbeutung und Gewalt werden zum Schutz der Gesuchstellenden Begleitmassnahmen eingeleitet.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Simone Brander (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Aubert (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL)
Minderheit: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 61 Stimmen ab.

Artikel 9

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Markus Knauss (Grüne): Die Mehrheit vertritt den Standpunkt, dass es keinen Sinn macht, in Art. 9 auf dieselbe Verordnung zu verweisen. Wie umstritten Verweise sind, hat die bisherige Debatte bereits gezeigt.

Mauro Tuena (SVP): Mit dem Verweis auf Art. 7 der Verordnung wird eine Genauigkeit geschaffen, die auch Leuten mit nicht so guten Deutschkenntnissen verständlich macht, was damit gemeint ist.

Art. 9

Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Absatz 3

³ Die Bewilligung ist persönlich und wird für die zugelassenen Gebiete und Zeiten gemäss Art. 7 erteilt. Die Bewilligung kann befristet erteilt werden.

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 26 Stimmen zu.

Artikel 10

Kommissionsmehrheit-/minderheit:

Marianne Aubert (SP): Die Minderheit der Kommission will in dieser Bestimmung die Anhörung der Fachkommission wieder streichen. Das findet die Mehrheit nicht gut. Denn dieses neu gewonnene Instrument wollen wir nicht streichen. Die zeitliche Begrenzung ist nur eine Möglichkeit von vielen. Das Prostitutionsgewerbe ist unserer Ansicht nach der falsche Ort für den Liberalisierungsgedanken des Freisinns.

Marc Bourgeois (FDP): Die Minderheit wünscht in diesem Artikel zwei Änderungen. Erstens soll der Teilsatz «nach Anhörung der Fachkommission» gestrichen werden. Dem Stadtrat sollen nicht auch noch die Prozesse vorgeschrieben werden. Zweitens schlagen wir vor, dass die Einschränkung der Bewilligungen zeitlich möglich sein soll, vor allem im Hinblick auf Problemsituationen. Das Polizeidepartement hat bereits signalisiert, dass es mit dieser Lösung gut leben könnte. Mit der zeitlichen Beschränkung wird verhindert, dass Prostituierte illegal und ungeschützt arbeiten. Damit wird aber die Kontingentierung nicht gänzlich aufgehoben. Zudem kann die Zahl der Prostituierten durch andere Massnahmen gesteuert werden.

Art. 10

Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Artikel 10

Machen übermässige Immissionen, die Verkehrssicherheit oder die Platzverhältnisse eine Begrenzung der Anzahl Bewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements ~~nach Anhörung der Fachkommission~~ eine solche zeitlich beschränkt anordnen und Richtlinien erlassen.

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit:	Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Simone Brandner (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit:	Minderheit: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 76 gegen 42 Stimmen zu.

Artikel 12 Absatz 1

Kommissionsreferent:

Roger Tognella (FDP): Lit. e soll einfacher formuliert werden, wodurch der Artikel schlanker wird.

Art. 12

Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Änderung litera e)

¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind

- a) die Handlungsfähigkeit;
- b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit;
- c) der Nachweis des Verfügungsrechts über die Betriebsräumlichkeiten;
- d) die für die sexgewerbliche Nutzung gültige Baubewilligung der Betriebsräumlichkeiten;
- e) Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung.

Zustimmung: Roger Tognella (FDP), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Kurt Hüsey (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V stillschweigend zu.

Artikel 12 Absatz 2

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Alecs Recher (AL): *Bei Ziff. 2 geht es um die genaue Definition des vorherigen Beschlusses zu Ziff. 1. Man ist sich einig darüber, dass das Verhalten der Salonbetreibenden in den letzten fünf Jahren angeschaut werden soll und sie keine Bewilligung erhalten, wenn sie die gesetzlichen Arbeitsbedingungen nicht eingehalten haben oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit wiederholt verzeigt oder verurteilt wurden.*

Die Mehrheit ist der Ansicht, dass die geltenden Arbeitsbestimmungen versuchen, möglichst den gesamten Arbeitsmarkt abzudecken. Das reicht aus unserer Sicht für die Prostitution nicht aus, da es sich dabei um sehr allgemeine OR-Bestimmungen handelt. Wir wollen daher genauere Ausführungsbestimmungen zu betrieblichen Mindeststandards, die für die Erteilung einer Bewilligung ebenfalls eingehalten worden sein müssen. Was genau unter betrieblichen Mindeststandards zu verstehen ist, wird erst im nächsten Artikel festgelegt.

Marc Bourgeois (FDP): *Die Minderheit sieht die Einhaltung der betrieblichen Mindeststandards, die in Art. 13 Abs. 1 festgelegt werden, nicht als Bewilligungsvoraussetzung. Grund dafür ist, dass wir die betrieblichen Mindeststandards in den Ausführungsbestimmungen ablehnen. Betriebliche Mindeststandards sind nicht in einer Verordnung einer Kommune festzulegen. Insbesondere gelten dabei das Arbeitsrecht und beispielsweise auch die Mehrwertsteuergesetzgebung. Zudem bringt dies einen administrativen Mehraufwand mit sich und schafft Unsicherheit, da der Katalog der Mindeststandards nie vollständig sein wird, weil sie sich auch auf Bundesebene laufend ändern.*

Antrag Mehrheit der SK PD/V: neuer Absatz 2

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe e sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt gesetzliche Arbeitsbedingungen oder die Ausführungsbestimmungen über betriebliche Mindeststandards im Sinne von Art. 13 Abs. 1 dieser Verordnung missachteten oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verzeigt oder verurteilt wurden.

Antrag Minderheit der SK PD/V: neuer Absatz 2

² Die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt gesetzliche Arbeitsbedingungen missachteten oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verurteilt oder wiederholt verzeigt wurden.

Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Guido Trevisan (GLP)

Minderheit: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 75 gegen 40 Stimmen zu.

Artikel 13 Absatz 1

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Alecs Recher (AL): Die Ausführungsbestimmungen sollen konkret erklären, was unter betrieblichen Mindeststandards in einem Salon zu verstehen ist. Die gesetzlichen Arbeitsbedingungen sind sehr allgemein gehalten. Deshalb soll hier eine Konkretisierung vorgenommen werden. Dabei geht es um Themen wie Lohnmodelle, Mutterschutz, Gesundheitsschutz, Krankheitsfälle, Ruhe- und Arbeitszeiten und ähnliches. Das Bundesrecht kann diese Themen für das Sexgewerbe nicht regeln, da dies zu detailliert wäre. Die Prostitutionsgewerbeverordnung ist aber der richtige Ort dafür.

Roland Scheck (SVP) beantragt die ersatzlose Streichung des zweiten Satzes von Art. 13 Abs. 1. Zum einen handle es sich dabei um einen Zungenbrecher und zum anderen sei die Aussage sehr vage, denn es sei nicht klar, was genau unter einem Missverhältnis zur erbrachten Leistung zu verstehen sei. Das sei nicht messbar und er frage sich, wer das inskünftig beurteilen müsse. Auch in diesem Bereich müsse der Markt spielen. Zudem sei der damit gemeinte Wucher längstens in der Gesetzgebung präzisiert geregelt und stelle einen Straftatbestand nach übergeordnetem schweizerischem Recht dar.

Weitere Wortmeldungen:

Marianne Aubert (SP): Es ist wichtig, dass die Ausführungsbestimmungen nochmals erwähnt werden. Zudem werden sie nicht detailliert aufgeführt, wie das von Marc Bourgeois (FDP) in seinem vorherigen Votum impliziert wurde. Der gemäss SVP zu streichende Satz kann unseres Erachtens ein Hinweis auf Menschenhandel sein.

Roger Tognella (FDP) versteht die Argumentation von Marianne Aubert (SP) bezüglich Menschenhandel nicht. Ihre Herleitung verunsichere ihn und er frage sich, ob sie effektiv dem entspreche, was die SP in der Fraktionserklärung gemeint habe. Für ihn habe es den Anschein, dass man hier etwas auf kommunaler Ebene regeln wolle, das bereits im übergeordneten Recht enthalten sei. Zudem sei für die Ausführungs- bzw. Durchsetzungsorgane nicht klar, was damit genau bezweckt werden solle. Ausserdem würden die Mindeststandards anderswo auf der Stufe der Regeln der Technik geregelt und nicht auf Verordnungsstufe.

Niklaus Scherr (AL): Leider habe ich einige Erfahrungen mit dem Tatbestand des Wuchers. Will man jemanden wegen Wucher belangen, müssen kumulativ drei Tatbestände erfüllt sein: ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Preis und Leistung, die Unwissenheit der handelnden Person und die Ausnützung einer Notlage. Die vorhandene Formulierung benennt eigentlich nur einen Tatbestand und ermöglicht eine administrative Sanktion, in diesem Fall den Entzug der Bewilligung. Obwohl sich die Überprüfung von Wucher vor allem in diesem Milieu schwierig gestaltet, befürworte ich diese Bestimmung als Abschreckung, allerdings ohne Illusion über deren Durchsetzbarkeit.

Art. 13

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Absatz 1

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich. Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.

Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Fachkommission Ausführungsbestimmungen über betriebliche Mindeststandards, die Gewaltprävention sowie gute und sichere Arbeitsbedingungen für die sich Prostituierenden sicherstellen.

Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Absatz 1

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich. ~~Für Zimmer- und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.~~

Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit: Roland Scheck (SVP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roger Tognella (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit 78 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Artikel 13 Absatz 3

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Marianne Aubert (SP): *In Abs. 3 sehen wir die Gefahr, dass in Salons auch Frauen zwischen 16 und 18 Jahren arbeiten können, zwar nicht als Prostituierte, sondern beispielsweise als Garderobiere oder Bardame. Das möchten wir verhindern. Daher stellen wir den folgenden Formulierungsantrag: «angestellt sind oder die Prostitution ausüben.»*

Roger Tognella (FDP): *Aufgrund der Alkoholgesetzgebung dürfen keine Personen unter 18 Jahren am Ausschank beschäftigt werden. Ich verstehe den Antrag der SP so, dass die Inhaberschaft eines solchen Salons sicherstellen muss, dass sie nur handlungsfähige Personen anstellt. Mit wirren Arbeitsverträgen kann diese Vorschrift einfach umgangen werden. Ich zweifle daran, dass dies bei einer Kontrolle durch die Polizei genau geprüft werden kann. Vielmehr wird der Salon in diesem Fall dann geschlossen und die Leute mit auf die Wache genommen werden, um überhaupt eine genauere Prüfung vornehmen zu können.*

Weitere Wortmeldungen:

Marc Bourgeois (FDP) *nennt als Beispiel für einen solchen Salon die Haifischbar, neben der sich ein Restaurant befindet, das zur Bar gehört. Möglicherweise sei das juristisch betrachtet ein und dieselbe Firma. Mit der vorgeschlagenen Formulierung werde dem Restaurant untersagt, Bedienungen zwischen 16 und 18 Jahren einzustellen. Dies greife zu kurz und sei wegen des bereits bestehenden übergeordneten Rechts überflüssig.*

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Absatz 3

³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat sicherzustellen, dass nur handlungsfähige Personen im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ausüben.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit: Roger Tognella (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 42 Stimmen zu.

Artikel 14

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Marianne Aubert (SP) verweist für die Begründung des Mehrheitsantrags auf ihr Votum zu Art. 13. Auch hier gehe es darum, dass keine Personen unter 18 Jahren in Salons beschäftigt werden könnten.

Mauro Tuena (SVP) verweist für die Begründung der Ablehnung des Antrags auf die vorherigen Voten von Roger Tognella (FDP) und Marc Bourgeois (FDP).

Weitere Wortmeldungen:

Roger Tognella (FDP): Offenbar wünscht sich die Ratslinke mit diesem Antrag die Fichen zurück, obwohl sie sich nicht genau darüber im Klaren ist, was sie damit anfangen will. Stelle ich jemanden in einem Betrieb an, hat das zur Folge, dass ich für die Person AHV und, je nach Einkommen, auch BVG bezahlen muss. Dementsprechend muss ich den Angestellten anmelden, wofür es ein bundesrechtlich verordnetes Register gibt.

Alecs Recher (AL) fragt sich, weshalb Roger Tognella (FDP) schliesslich der Verordnung zustimme, wenn es gemäss seiner Aussage doch bereits ein Register der sich prostituierenden Personen gebe.

Art. 14

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Absatz 2

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung führt eine Aufstellung über die Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, welche im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution im Betrieb ausüben, samt den Preisen für Zimmer und Nebenleistungen. Die Aufbewahrungsfrist betrifft das aktuelle und das vorhergehende Kalenderjahr.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 76 gegen 41 Stimmen zu.

Artikel 19 Absatz 1

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Alecs Recher (AL): *In Abs. 1 werden sowohl Gebühren für die Erteilung wie auch den Entzug einer Bewilligung vom Stadtrat vorgeschlagen. Letzteres kann niemandem verständlich erklärt werden. Wird die Bewilligung aufgrund eines Straftatbestandes entzogen, resultiert daraus sowieso ein Gerichtsfall mit den entsprechenden Sanktionen. Das genügt aus unserer Sicht.*

Markus Knauss (Grüne): *Offenbar ist die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung unbestritten. Uns erscheint es sinnvoll, auch für den Entzug derselbigen eine Gebühr zu verlangen. Immerhin handelt sich dabei nicht um eine Banalität, sondern in der Regel um ein grosses Verfahren, in dem Beweise erbracht werden müssen. Daher sind wir der Ansicht, dass jemand, der durch die Umgehung der Regeln einen Profit erwirtschaften konnte, sich auch an den Kosten für das Verfahren beteiligen soll.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: *Ich kann nachvollziehen, dass die bürgerliche Seite versucht, Auflagen und Gebühren nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird dies aber auf das Prostitutionsgewerbe angewandt, führt das zu einer Ungleichbehandlung. Denn in jedem anderen Gewerbe führt der Entzug der Bewilligung zu einer Gebühr. Die linke Ratsseite misstraut den Salonbetreibern und brummt ihnen viele zusätzliche Auflagen auf. Dass sie sich aber gegen eine Gebühr beim Entzug der Bewilligung ausspricht, wenn sich jemand nicht an die Auflagen hält, leuchtet mir nicht ein.*

Weitere Wortmeldungen:

Mauro Tuena (SVP): *Dass der Stadtrat seinen Antrag verteidigt, ist klar und verständlich. Ich bin mir nicht sicher, ob Markus Knauss (Grüne) selbst an seine Argumentation glaubt. Es kann nicht sein, dass für jede Bewilligung eine Gebühr erhoben wird, die in keinem Verhältnis zum Aufwand steht. Irgendwann werden wir die Gebühren in allen Bereichen genau unter die Lupe nehmen müssen. Wenn wir aber jetzt die Möglichkeit haben, dies bereits hier zu korrigieren, werden wir das tun.*

Marc Bourgeois (FDP): *Stadtrat Daniel Leupi hat nicht ganz unrecht, wenn er darauf hinweist, dass der Änderungsantrag systematisch nicht korrekt sei. Ich kann mir aber durchaus vorstellen, die Gebühren auch an anderen Orten zu hinterfragen und zwar mit der folgenden Überlegung: Die Gebühr muss die Kosten für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen decken. Erfüllt jemand die Voraussetzungen nicht bzw. hat sich eines Vergehens schuldig gemacht, erhält er eine Busse oder muss ins Gefängnis. Damit wird er bereits für die Nichterfüllung gebüsst. Daher ist es eigentlich nicht nötig, auch noch eine Bewilligungsentzugsgebühr zu verrechnen.*

Christoph Spiess (SD): *Die Erteilung einer Polizeibewilligung zieht in der Regel einen geringen Aufwand nach sich. Wenn jedoch eine Bewilligung entzogen wird, ist das immer strittig und sehr aufwendig. Den Grund für den Entzug hat der Bewilligungsinhaber geliefert. Dass der Staat in diesem Fall gratis tätig werden soll, versteht niemand. Da gebe ich Stadtrat Daniel Leupi recht. Fährt jemand betrunken Auto und ihm wird der Ausweis entzogen, verrechnet das Strassenverkehrsamt schliesslich auch eine Gebühr. Der Antrag der Ratslinken widerspricht meines Erachtens jeder Logik.*

Art. 19

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Absatz 1

¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt eine Gebühr für die Erteilung ~~oder den Entzug~~ der Bewilligung.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Kurt Hüssy (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit: Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Peider Filli (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 26 Stimmen zu.

Artikel 19 Absatz 2

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Marianne Aubert (SP): Die Kontrollgebühr wird hier ausdrücklich für die Salonprostitution erhoben. Die Kommissionsmehrheit vertritt den Standpunkt, dass dies die gleiche Behandlung ist, wie sie auch anderen Gewerbebetrieben, beispielsweise Restaurants, widerfährt. Zudem wird damit die Ernsthaftigkeit dieses Gewerbes verdeutlicht. Ausserdem halten wir das für ein griffiges Instrument.

Alecs Recher (AL): Mit dem Antrag wird eine unverhältnismässige Bürokratie aufgebaut, deren Kosten schliesslich irgendjemand bezahlen muss. Wir sind der Ansicht, dass die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung ausreicht. Die Verordnung soll schlank und einfach sein.

Antrag Minderheit der SK PD/V: Streichung Absatz 2

~~² Für Betriebe der Salonprostitution wird eine jährliche Kontrollgebühr erhoben.~~

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit: Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 87 gegen 29 Stimmen zu.

Artikel 19 Absatz 3

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Markus Knauss (Grüne): Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grunds ist aus vielen anderen Bereichen bereits bekannt. Im Sinne der Gleichbehandlung sind wir der Meinung, dass diese Gebühr gerechtfertigt ist.

Alecs Recher (AL) verweist für die Begründung der Ablehnung auf sein vorheriges Votum zur Kontrollgebühr. Zudem sei der Ansicht, dass der stadträtliche Vergleich der Strassenprostitution mit Marktständen oder Taxistandplätzen nicht korrekt sei. Die sich prostituierenden Personen behinderten schliesslich die anderen Gehwegbenutzer nicht. Zudem finde er diesen Vergleich doch recht «unappetitlich», da viele der Betroffenen nicht freiwillig anschafften.

Weitere Wortmeldungen:

Marianne Aubert (SP) verspricht sich von der Nutzungsgebühr eine regelmässige Kontrolle der Frauen, indem sie immer wieder diese Bewilligung auf dem Amt holen müssten und man sie dadurch regelmässig zu Gesicht bekomme.

Roger Tognella (FDP): Die Argumentation meiner Vorrednerin ist meines Erachtens an den Haaren herbeigezogen. Denn die Erhebung der Nutzungsgebühr garantiert nicht, dass die Prostituierten persönlich vorbeikommen und diese bezahlen. Wenn der regelmässige persönliche Kontakt damit sichergestellt werden soll, hätte dazu ein entsprechender Vorstoss eingereicht werden müssen. Dennoch wird die FDP dem Antrag zustimmen, wenn auch nicht mit derselben Begründung.

Alan David Sangines (SP): Die SP ist in dieser Frage geteilter Meinung und hat daher Stimmfreigabe beschlossen. Ich unterstütze jedoch die Kommissionsminderheit. Bisher stand der Schutz der Frauen an erster Stelle. Zusammen mit den Grünen haben wir für die Anhörung der Fachkommission gekämpft. Es ist mir daher unverständlich, weshalb die Grünen nicht auf eben diese Fachkommission hören und die Gebühren vorbehaltlos unterstützen. Wenn Prostitution ein Gewerbe wie jedes andere wäre, bräuchten wir diese Verordnung nicht. Zudem ist das Sexgewerbe sehr kostensensitiv. Daher bewirken viele monatlich wiederkehrende Gebühren, dass die Frauen lieber illegal anschaffen gehen, da das billiger ist. Ausserdem werden die Zuhälter ihre Forderungen an die Prostituierten nicht senken, nur weil die Stadt jetzt auch noch Gebühren verlangt. Daher werden sie riskantere Praktiken wie ungeschützten Sex anbieten, um das notwendige Einkommen zu generieren. Das wollen wir alle nicht. Die Gebühr ist unnötig und gefährdet den Schutz der Frauen, das Hauptanliegen dieser Verordnung.

Mauro Tuena (SVP): Allenfalls ist es möglich, mit dieser Nutzungsgebühr die Strassenprostitution etwas einzudämmen. Daher bin ich dafür, dass man eine solche von den Prostituierten erhebt.

Marc Bourgeois (FDP) findet die Argumentation der SP interessant. Marianne Aubert (SP) stelle sich auf den Standpunkt, dass es diese Gebühr für den Schutz der Frauen brauche; ihr Parteikollege Alan David Sangines (SP) sei genau anderer Ansicht. Das zeige, dass der Schutz der Frauen zu einem Feigenblatt verkommen sei, um die wahren Interessen zu verbergen.

Stadtrat Daniel Leupi habe in der Kommission in Aussicht gestellt, dass die Gebühr dem Einkommen aus der Bedienung eines Kunden entsprechen werde. Es sei klar, dass die Zuhälter auf die neu anfallende Gebühr reagierten. Er möchte aber daran erinnern, dass es auch sehr viele Zuhälterinnen gebe. Ausserdem würden für andere auch Gebühren erhoben, und diese erhielten dafür nicht auch noch einen Strichplatz. Daher erwarte er von diesem Gewerbe doch ein wenig Eigenleistung.

Andrew Katumba (SP): Ein Teil der SP ist dezidiert der Meinung, dass die anschaffenden Frauen – ob freiwillig oder nicht – geschützt werden müssen. Die Gebühr ist eine Möglichkeit, wie die Stadt allenfalls ein bisschen von diesem Gewerbe profitieren könnte. Ich gehe davon aus, dass die meisten Frauen auf dem Strassenstrich unter sehr har-

ten Bedingungen anschaffen. Aus marktwirtschaftlicher Sicht mag die Gebühr angebracht sein. Letztlich ist sie aber ungerecht und eine Mehrbelastung für die Prostituierten, die auf der Strasse anschaffen und nicht in einem Salon oder Bordell.

Niklaus Scherr (AL) hat das Gefühl, dass etwas bereits Existierendes erst durch die Regulierung zu einem Problem werde. Zudem würden damit der Bürokratie keine Grenzen gesetzt. Ausserdem frage er sich, ob dann die Nutzungsgebühr unabhängig vom Anschaffungsort erhoben werde oder, ob das Anschaffen in der Brunau dann billiger als an der Langstrasse sei.

Alan David Sangines (SP) findet es problematisch, dass Marc Bourgeois (FDP) von den Prostituierten, die bereits ihren Körper verkauften, auch noch ein wenig Eigenleistung erwarte. Im Weiteren erinnert er daran, dass die Marktfahrer keine Nutzungsgebühr bezahlen müssten, also eine Ausnahme gemacht werde. Seines Erachtens sollte das auch bei den Prostituierten möglich sein.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

STR Daniel Leupi hält fest, dass es eine gesetzliche Grundlage gebe, die besage, dass für den gesteigerten Gemeingebrauch Gebühren erhoben werden könnten. Auch die Dreiteilung der Gebühr in eine Bewilligungs-, Kontroll- und Nutzungsgebühr sei rechtlich zulässig und sogar bundesgerichtlich abgestützt. Das sei normal und laufe in anderen Gewerbebereichen genau gleich. Wenn nun eine Ausnahme gemacht werde, würden dadurch zwei Dinge tangiert: Zum einen werde der Prostitution damit der Status als Gewerbe abgesprochen, und zum anderen werde auch auf dem Strichplatz eine Gebühr erhoben. Ausserdem gehe er davon aus, dass sich die Gebühr in einem zumutbaren Rahmen bewegen werde. Die Rede sei von 60 Franken pro Monat, das entspreche 2 Franken pro Tag.

Antrag Minderheit der SK PD/V: Streichung Absatz 3

³ Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird eine Benützungsg Gebühr erhoben.

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.

Mehrheit:	Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Peider Filli (Grüne), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)
Minderheit:	Alecs Recher (AL), Referent
Enthaltung:	Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Kattumba (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 84 gegen 33 Stimmen zu.

Artikel 20

Kommissionsmehrheit/-minderheiten:

Guido Trevisan (GLP): Der Sinn einer Fachkommission und deren Anhörung im Vorfeld des Erlasses der Ausführungsbestimmungen wurde bereits in mehreren Voten betont. Rein formal kann aber eine Zusammenarbeit des Stadtrats mit der Fachkommission beim Erlass der Ausführungsbestimmungen nicht vorgeschrieben werden. Diese Kompetenz liegt ausschliesslich beim Stadtrat.

Mauro Tuena (SVP): Die Minderheit 1 ist zusammen mit dem Stadtrat der Ansicht, dass in keiner anderen Verordnung die Ausführungsbestimmungen in Zusammenarbeit mit einem anderen Gremium erlassen werden. Mit dieser Forderung wird klar gegen die Kompetenzordnung verstossen. Der Erlass von Ausführungsbestimmung ist in alleiniger Kompetenz dem Stadtrat vorbehalten. Ich frage mich auch, ob der Minderheitsantrag 2 überhaupt zulässig ist und würde gerne die stadträtliche Meinung dazu hören.

Alecs Recher (AL) zieht den Antrag der Minderheit 2 zurück: Die AL vertritt die Ansicht, dass die Fachkommission beim Erlass der Ausführungsbestimmungen miteinbezogen werden soll. Denn deren Mitglieder sind an vorderster Front und verfügen über das notwendige Spezialwissen. Damit soll der Stadtrat nicht gegängelt werden, sondern der Beizug stellt für alle Seiten einen Gewinn dar. Die Formulierung wurde ursprünglich von der SP eingebracht, die inzwischen aber leider kalte Füsse bekommen hat. Dennoch hoffe ich, dass der Stadtrat unser Anliegen ernst nimmt.

Art. 20

Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Artikel 20

Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Fachkommission Ausführungsbestimmungen.

Die Minderheit 1 der SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Antrag Minderheit 2 der SK PD/V: Änderung Artikel 20

Der Stadtrat erlässt in Zusammenarbeit mit der Fachkommission Ausführungsbestimmungen.

Mehrheit:	Guido Trevisan (GLP), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Peider Filli (AL), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP)
Minderheit 1:	Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)
Minderheit 2:	Alecs Recher (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 71 gegen 49 Stimmen zu.

Artikel 22 Absatz 2

Kommissionsreferent:

Kurt Hüssy (SVP): Die Kommission möchte in Abs. 2 nicht allgemein auf die Verordnung verweisen, sondern den genauen Artikel, in diesem Fall Art. 8, in der Bestimmung erwähnen.

Art. 22

Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Änderung Absatz 2

² Personen, die eine nach Art. 8 dieser Verordnung bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten erfüllen.

Zustimmung:	Kurt Hüssy (SVP), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)
-------------	--

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V stillschweigend zu.

Artikel 22 Absatz 3

Kommissionsreferent:

Kurt Hüssy (SVP): Die Kommission will den vorliegenden Artikel mit einem zusätzlichen Abs. 3 ergänzen. Dieser soll sicherstellen, dass bereits bestehende Salonbetriebe genügend Zeit haben, ein Gesuch zu stellen und während der Zeit, in der sie auf die Bewilligung warten, trotzdem arbeiten können.

Weitere Wortmeldungen:

Alecs Recher (AL): Mit dem zusätzlichen Absatz soll eine klare Unterscheidung zwischen Strassen- bzw. Fensterprostitution und Salonprostitution gemacht werden. Dies als Klärung zuhanden der Materialien und des substanziellen Protokolls.

Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Neuer Absatz 3

³ Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehende Betriebe nach Art. 11 sind Gesuche zur Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 12 innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Während der Dauer der entsprechenden Verfahren können bisher bereits ausgeübte Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung fortgesetzt werden.

Zustimmung: Kurt Hüssy (SVP), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V stillschweigend zu.

Mauro Tuena (SVP) bemerkt, dass sich die SVP in der Kommission der Stimme enthalten habe, da die Mehr- und Minderheitsverhältnisse schwierig abzuschätzen seien. Zum jetzigen Zeitpunkt wisse man nun aber, wie die Verordnung ausgestaltet sei. Er glaube, dass es sich dabei um ein griffiges Instrument handle, um die ausufernden Zustände rund um den Strassenstrich einzudämmen. Die Stadt schöpfe damit ihre Kompetenz aus. Daher werde die SVP die Prostitutionsgewerbeverordnung in der Schlussabstimmung unterstützen, auch wenn sie einzelne Minderheitsanträge nicht habe durchbringen können.

Marc Bourgeois (FDP): Die Debatte hat mich ein wenig nachdenklich gestimmt, nicht zuletzt hat sie mich ein bisschen an die Diskussion zur Allgemeinen Polizeiverordnung erinnert. Wir als Minderheit haben die Arroganz der Macht der Mehrheit klar zu spüren bekommen. Jene hat willentlich und wissentlich widerrechtliche Gesetzestexte eingebracht. Vielmehr ist die SP auf diese Kritik gar nicht eingegangen und foutiert sich um staatspolitische Grundsätze. Ausserdem finde ich es ein wenig beleidigend, wenn ich mich seriös auf die Beratung vorbereite und Argumente hervorbringe, die Marianne Aubert (SP) in ihrem Votum mit keinem einzigen Wort aufnimmt oder beantwortet. Dafür braucht es keine Ratsdebatte, sondern man könnte direkt abstimmen und die Sache wäre erledigt.

Ich halte diese Verordnung für Placebo- und Klientelpolitik, denn damit wird eine Prostitutionsbetreuungsindustrie aufgebaut, wofür wir eigentlich kein Geld haben. Und die betroffenen Anwohner und die Prostituierten werden dadurch auch nicht wirklich geschützt. Die nun schon fast beschlossene Überregulierung führt zu Illegalität, was weniger Schutz für die sich prostituierenden Personen bedeutet. Die FDP verabscheut jegliche Art von Menschenhandel und Menschenrechtsverletzungen. Wir sind bereit, dagegen gezielt mit geeigneten Massnahmen zu kämpfen.

Zudem stelle ich fest, dass die Ratslinke teilweise sehr weltfremde Vorstellungen des Sexgewerbes hat. Die AL hat zwar mehr Realitätssinn gezeigt, aber dieser hat sich leider nicht auf ihr Abstimmungsverhalten ausgewirkt. Mit der heutigen Debatte haben die Grünen und die SP bewiesen, dass sie den letzte Woche beschlossenen Bürokratieabbau für die KMU mit den Füssen treten.

Marianne Aubert (SP): Wenn die Verordnung mit den Änderungen mehrheitlich angenommen und dementsprechend umgesetzt wird, werden hoffentlich die menschenverachtenden Bedingungen im Sexgewerbe merklich verbessert und korrigiert. Uns ist bewusst, dass die umliegenden Städte und Kantone die Umsetzung der Verordnung zu spüren bekommen werden. Ich hoffe aber, dass sie Verordnungen in einem ähnlichen Rahmen erlassen werden. Eine totale Liberalisierung, wie sie der Kanton Thurgau praktiziert, ist unseres Erachtens keine Lösung.

Claudia Rabelbauer-Pfiffner (EVP) spricht Stadtrat Daniel Leupi ein grosses Kompliment für seinen fairen Umgang mit den Skeptikern aus. Zudem sei er pragmatisch in Bezug auf die Wirksamkeit dieser Vorlage mit der nötigen Selbstkritik und einer gesunden Portion Realismus. Trotzdem könne die EVP dem nun vorliegenden Papier nicht zustimmen. Denn leider werde damit verpasst, für die am schlechtesten gestellten Prostituierten, die auf dem Strassenstrich anschafften, eine Lösung zu finden.

Alecs Recher (AL): Die AL hegt generell wenig Sympathie für die grundlegende Idee dieser Prostitutionsgewerbeverordnung. Wir sind weiterhin der Ansicht, dass es eine Verordnung in dieser Form nicht braucht, denn wir glauben nicht, dass sie die Situation derer verbessern wird, denen es wirklich schlecht geht. Vielmehr sind wir der Meinung, dass dadurch ein unnötiger Bürokratieapparat aufgebaut wird. Daher werden wir die Verordnung in der Schlussabstimmung ablehnen.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der bereinigten Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 108 gegen 9 Stimmen zu und überweist diese an die RedK.

Damit ist beschlossen:

Die Vorlage als Ganzes wird zur Überprüfung an die RedK überwiesen (Art. 38 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR):

Prostitutionsgewerbeverordnung

(Gemeinderatsbeschluss vom ...)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹ und § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926² in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970³, beschliesst:

I. Einleitung

Zweck **Art. 1**

Die Verordnung dient folgenden Zwecken:

- a) Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen des Prostitutionsgewerbes
- b) Schutz der die Prostitution ausübenden Personen vor Ausbeutung und Gewalt
- c) Schutz der öffentlichen Ordnung
- d) Schutz der Gesundheit der am Prostitutionsgewerbe beteiligten Personen sowie Sicherstellung der gesundheitlichen und sozialen Prävention

Prostitutions-
begriff **Art. 2**

Prostitution ist eine Dienstleistung, bei der eine sexuelle Handlung gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen wird. Bei der Ausübung der Prostitution entstehen im Rahmen des übergeordneten Rechts gültige Verträge.

II. Prävention

Fachkommission **Art. 3**

¹ Der Stadtrat kann eine beratende Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung und der Fachorganisationen einsetzen. Zusätzlich kann er auch Vertreterinnen und Vertreter von kantonalen Amtsstellen einberufen.

² Aufgaben der Kommission sind die Koordination und Begleitung der Präventions-, Informations- und Schutzmassnahmen sowie der Umsetzung der Verordnung zuhanden des Stadtrates.

Information **Art. 4**

Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten, die Risiken und Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe sowie Anlaufstellen bei Ausbeutung und Gewalt. Die Informationen richten sich gezielt an Prostituierte, Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen und Salonbetreibende.

Schutzmass-
nahmen **Art. 5**

Die Stadt sorgt für den niederschweligen Zugang zu Angeboten in den Bereichen Gesundheitsschutz, medizinische Behandlung, Sozialarbeit und Interventionen bei Ausbeutung. Die Leistungen werden durch städtische Stellen oder durch Dritte erbracht.

III. Strassen- und Fensterprostitution

Definition **Art. 6**

Bei der Strassen- und Fensterprostitution handelt es sich um die Prostitution auf öffentlichem Grund und die vom öffentlich zugänglichen Grund aus wahrnehmbare Prostitution.

Zugelassene Ge-
biete und Zeiten **Art. 7**

Der Stadtrat bezeichnet unter der Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1 Gebiete und Zeiten, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Strassen- oder die Fensterprostitution zulassen.

Nutzung öffentli-
cher Grund
a) Bewilligung **Art. 8**

Wer den öffentlichen Grund zur Ausübung der Strassenprostitution nutzen möchte, hat vorgängig persönlich bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten, Risiken und Unterstützungsangebote informiert.

b) Voraus-
setzungen **Art. 9**

¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind

- a) die Handlungsfähigkeit;
- b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit;
- c) der Nachweis oder Abschluss der Krankenversicherung.

² Die Gesuchstellenden haben ein amtliches Originalausweisdokument zur Identitätsfeststellung vorzulegen.

³ Die Bewilligung ist persönlich und wird für die zugelassenen Gebiete erteilt. Die Bewilligung kann befristet erteilt werden.

c) Begrenzung **Art. 10**

Machen übermässige Immissionen, die Verkehrssicherheit oder die Platzverhältnisse eine Begrenzung der Anzahl Bewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements nach Anhörung der Fachkommission eine solche anordnen und Richtlinien erlassen.

IV. Salonprostitution

Bewilligung **Art. 11**

¹ Wer Räumlichkeiten in Bauten oder Fahrzeugen für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, hat vor Aufnahme der Betriebstätigkeit bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten informiert.

² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist, wer nicht mehr als eine entsprechende Räumlichkeit zur Verfügung stellt und die Prostitution dabei lediglich durch eine einzige andere Person ausgeübt wird. Der Stadtrat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

³ Die Bewilligung ist persönlich und an bestimmte Betriebsräumlichkeiten gebunden.

Voraussetzungen **Art. 12**

¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind

- a) die Handlungsfähigkeit;
- b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit;
- c) der Nachweis des Verfügungsrechts über die Betriebsräumlichkeiten;
- d) die für die sexgewerbliche Nutzung gültige Baubewilligung der Betriebsräumlichkeiten;
- e) Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung.

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe e sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt gesetzliche Arbeitsbedingungen oder die Ausführungsbestimmungen über betriebliche Mindeststandards im Sinne von Art. 13 Abs. 1 dieser Verordnung missachteten oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verzeigt oder verurteilt wurden.

³ Die Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte konsultieren vor der Erteilung der Bewilligung die ihnen zugänglichen Datenbanken und verlangen von den Gesuchstellenden ein amtliches Originalausweisdokument und einen aktuellen Strafregisterauszug. Sie sind ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl bei Ermittlungs- als auch bei Untersuchungsbehörden Auskünfte, die für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung relevant sind, einzuholen.

⁴ Die Bewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt.

Pflichten **Art. 13**

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich. Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Fachkommission Ausführungsbestimmungen über betriebliche Mindeststandards, die Gewaltprävention sowie gute und sichere Arbeitsbedingungen für die sich Prostituierten sicherstellen.

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat unentgeltlich Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung zu stellen.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat sicherzustellen, dass nur handlungsfähige Personen im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ausüben.

⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen dieselben Pflichten und sie hat dieselben Voraussetzungen gemäss Art. 12 zu erfüllen.

Kontrolle **Art. 14**

- ¹ Der Stadtpolizei und anderen zuständigen Amtsstellen ist für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren.
- ² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung führt eine Aufstellung über die Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, welche im Betrieb angestellt sind oder die Prostitution ausüben, samt den Preisen für Zimmer und Nebenleistungen. Die Aufbewahrungsfrist betrifft das aktuelle und das vorhergehende Kalenderjahr.
- ³ Bei Kontrollen hat die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung den Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte einen Auszug der Aufstellung über den aktuellen Tag auszuhändigen.

V. Datenbearbeitung

Stadtpolizei **Art. 15**

- ¹ Die Daten werden in einer Datensammlung aufbewahrt, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist. Auf die Datensammlung haben einzig die Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte Zugriff und die darin enthaltenen Daten dürfen zu folgenden Zwecken verwendet werden:
- a) Administration von Bewilligungen
 - b) Identifikation von Opfern von Zwangsprostitution
 - c) Nachweis von Urkundenfälschungen oder Falschlegitimationen
- ² Die Daten sind spätestens nach fünf Jahren seit Erfassung zu löschen.

Stadtrichteramt **Art. 16**

Das Stadtrichteramt hat seine Verfahrenserledigungen, die Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit betreffen, der Bewilligungsstelle zuzustellen.

VI. Straf- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen

Sanktionen **Art. 17**

- ¹ Mit Busse bis zu dem in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bussenhöchstansatz wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, namentlich
- a) wer die Strassen- und Fensterprostitution ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums betreibt oder wer um eine solche Dienstleistung ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums nachsucht oder in Anspruch nimmt;
 - b) wer auf öffentlichem Grund ohne erforderliche Bewilligung der Strassenprostitution nachgeht;
 - c) wer die Salonprostitution ohne erforderliche Bewilligung betreibt;
 - d) wer den Pflichten als Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung oder als benannte Stellvertretung nicht nachkommt.
- ² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
- ³ Verwaltungsrechtliche Massnahmen bleiben unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens vorbehalten.

Verwaltungsrechtliche Massnahmen **Art. 18**

- ¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn:
- a) eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist oder
 - b) die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung die ihr/ihm von der Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Ausübung des Prostitutionsgewerbes auferlegten Pflichten nicht erfüllt hat.
- ² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder die Bewilligung mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.
- ³ Wenn die notwendige Bewilligung nicht vorliegt, kann der Salon nach Verwarnung geschlossen werden.

VII. Gebühren

Gebühren **Art. 19**

- ¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt eine Gebühr für die Erteilung der Bewilligung.
- ² Für Betriebe der Salonprostitution wird eine jährliche Kontrollgebühr erhoben.
- ³ Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird eine Benützungsg Gebühr erhoben.

VIII. Schlussbestimmungen

- Ausführungs-
bestimmungen **Art. 20**
Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Fachkommission Ausführungsbestimmungen.
- Aufhebung bishe-
rigen Rechts **Art. 21**
Der Stadtratsbeschluss vom 17. Juli 1991 betreffend Vorschriften über die Strassen-
prostitution wird aufgehoben.
- Übergangs-
bestimmungen **Art. 22**
¹ Der Plan mit den für die Strassen- und Fensterprostitution zugelassenen Gebieten
und Zeiten, der nach bisherigem Recht erlassen wurde, behält seine Gültigkeit, bis ein
entsprechender Stadtratsbeschluss gestützt auf Art. 7 Rechtskraft erlangt.
² Personen, die eine nach Art. 8 dieser Verordnung bewilligungspflichtige Tätigkeit
ausüben, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb von sechs Mona-
ten ab Inkrafttreten erfüllen.
³ Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehende Betriebe nach Art. 11
sind Gesuche zur Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 12 innerhalb
eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde einzu-
reichen. Während der Dauer der entsprechenden Verfahren können bisher bereits
ausgeübte Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung fortgesetzt werden.
- Inkrafttreten **Art. 23**
Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

¹ SR 311.0.

² LS 131.1.

³ ASZ 101.100.

Mitteilung an den Stadtrat

2264. 2011/496

Postulat von Kathy Steiner (Grüne) und Simone Brander (SP) vom 14.12.2011: Bericht über die Entwicklung des Prostitutionsgewerbes mit der neuen Prostituti- onsgewerbeverordnung

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Polizeidepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Kathy Steiner (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Protokoll-Nr. 2111/2011): *Die Prostitution ist ein Gewerbe mit besonderen Schutzbedürfnissen. Zum einen sollen die dort ansässige Wohnbevölkerung und das Gewerbe vor den negativen Begleiterecheinungen geschützt werden; zum anderen brauchen auch die Sexarbeiterinnen Schutz. Sollten die neue Bewilligungspflicht und die damit verbundenen Kosten die Frauen in die Illegalität treiben, wird damit noch mehr Vorschub für den Frauenhandel und die Zwangsprostitution geleistet. Zudem sollte es selbstverständlich sein, die Wirkung von neuen Gesetzen und Verordnungen nach einer gewissen Zeit auch auf negative Begleiterecheinungen zu überprüfen. Erst dann kann die vorliegende Verordnung allenfalls angepasst und auch der Strichplan entsprechend sinnvoll überarbeitet werden.*

Bruno Amacker (SVP) begründet den namens der SVP-Fraktion am 11. Januar 2012 gestellten Ablehnungsantrag: *Ich halte den Vorstoss für überflüssig, da er nichts bringt, aber dennoch viel kostet.*

Weitere Wortmeldungen:

Markus Hungerbühler (CVP): *Die Idee des Postulats ist nicht so schlecht. Aber leider werden immer wieder solche Berichte gefordert. Soll in diesem Fall eine Berichterstattung erfolgen, soll das aus unserer Sicht in der dafür zuständigen Kommission passieren. Daher ist das Postulat unnötig.*

Das Postulat wird mit 71 gegen 48 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

Am nachfolgenden Text werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

2265. 2012/33

Dringliche Schriftliche Anfrage von Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Markus Hungerbühler (CVP) und 50 Mitunterzeichnenden vom 25.01.2012: Sperrung der Haldenstrasse, Hintergründe zur Anordnung der verkehrlichen Massnahmen

Von Cäcilia Hänni-Etter (FDP), Markus Hungerbühler (CVP) und 50 Mitunterzeichnenden ist am 25. Januar 2012 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im Kreis 3 hat das Tiefbauamt eine versuchsweise Sperrung der Haldenstrasse für fünf Monate angeordnet. Im Jahr 2000 wurde auf der Haldenstrasse Zone 30 eingeführt. Im Jahr 2009 versuchte man mit einem Rechtsabbiegeverbot bei der Uetlibergstrasse den Verkehr auf dieser Strasse zu vermindern. Dieses wurde jedoch nur schlecht befolgt. Nach der Eröffnung der Westumfahrung und der baulichen Umsetzung der flankierenden Massnahmen hat sich das Verkehrsaufkommen an der Haldenstrasse bereits vor der Sperrung erheblich verringert. Trotzdem wird die Schliessung auf der Website der Stadtverwaltung mit der Sicherheit der Schulkinder und der Verkehrsbelästigung für die Anwohner begründet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie viele und welche Art von Unfällen haben sich seit der Einführung von Tempo 30 an der Haldenstrasse ereignet, bei denen die Unfallursache auf ein Auto zurückzuführen war?
- 2) Wie viele Motorfahrzeuge befuhren die Haldenstrasse täglich, nachdem die Umbauarbeiten rund um die Schmiede abgeschlossen waren, aber bevor die Sperrung erfolgte?
- 3) Ist der Stadtrat der Ansicht, dass eine auf Tempo 30 beruhigte und mit Trottoir, Fussgängerstreifen und Stoppsignal versehene Strasse für Schulkinder eine unangemessene Wegstrecke darstellen? Falls dem so ist, ist in Zukunft bei anderen Tempo 30 Strassen, die von Kindern genutzt werden, mit ähnlichen Schliessungsmassnahmen zu rechnen?
- 4) Tempo 30 wird von einigen Vertretern des Stadtrats als geeignetes Mittel zur Lärmreduktion propagiert. Ausser den täglichen 2 – 3 Stunden Berufsverkehr wird die Haldenstrasse nur gelegentlich befahren. Weshalb reicht die Tempo 30 Reduktion unter diesen Umständen zur Lärmeindämmung hier nicht aus?
- 5) In den nächsten paar Jahren sind im Kreis 3 zahlreiche Strassenbaustellen geplant, die eine erneute erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrsnetzes für alle Teilnehmenden bedeuten. Erachtet der Stadtrat mit Blick auf die Gesamtbevölkerung und die Unternehmen im Kreis 3 und in der Stadt eine Schliessung der Haldenstrasse unter diesen Umständen als zweckmässig?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

Es liegen keine Kenntnisnahmen vor.

Nächste Sitzung: 1. Februar 2012, 17.00 Uhr.